

Neues zum Tierschutz bei der Schlachtung oder Tötung von Tieren

Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

von Kristina Ravelhofer-Rotheneder

Am 31. Dezember 2012 wurde die *Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009* (Tierschutz-Schlachtverordnung) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 2982). Die Regelungen sind seit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Mit dieser Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung wurden die in Deutschland bislang geltenden Regelungen an die Vorschriften der *Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung* (EU-Verordnung) angepasst und Sanktionsvorschriften für die Durchführung der Regelungen der EU-Verordnung erlassen. Darüber hinaus wurde von den Möglichkeiten der EU-Verordnung Gebrauch gemacht, national strengere Vorschriften fortzuführen oder in bestimmten Bereichen zu erlassen. Mit der Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung werden daher hauptsächlich die bislang geltenden und bewährten Vorschriften fortgeführt, die im Vergleich zu den unionsrechtlichen Regelungen zu einem umfassenderen Tierschutz beitragen. Hierdurch konnte das bestehende Niveau des Tierschutzes in Deutschland aufrecht erhalten werden.

Verhältnis der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung zur EU-Verordnung

Seit dem 1. Januar 2013 gelten die Regelungen der EU-Verordnung unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Im Anwendungsbereich der EU-Verordnung können daher nationale Regelungen nur erlassen oder fortgeführt werden, wenn dies durch die EU-Verordnung ermöglicht wird. So können nach Artikel 26 und Artikel 27 Absatz 1 Satz 3 der EU-Verordnung strengere nationale Vorschriften beibehalten oder in bestimmten Bereichen auch neu erlassen werden. Von dieser Möglichkeit hat Deutschland im Rahmen der neugefassten Tierschutz-Schlachtverordnung Gebrauch gemacht. Die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung stellt daher eine Ergänzung zu den unmittelbar geltenden unionsrechtlichen Regelungen dar und geht in Teilbereichen durch die Festlegung abweichender strengerer oder zusätzlicher Regelungen über die Anforderungen der EU-Verordnung hinaus. Zudem betreffen sie auch Bereiche, die nicht dem Anwendungsbereich der EU-Verordnung unterliegen.

Foto

Anwendungsbereich der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung im Vergleich zur EU-Verordnung

Durch die Neufassung der Tierschutz-Schlachtverordnung hat sich bezüglich des Anwendungsbereichs keine Änderung zu den bislang geltenden nationalen Regelungen ergeben. Sie umfasst im Vergleich zu den Regelungen der EU-Verordnung (nach wie vor) einen breiteren Anwendungsbereich:

- So gilt die Tierschutz-Schlachtverordnung abweichend von der EU-Verordnung¹ bei Hausschlachtungen von Geflügel und Kaninchen.
- Im Gegensatz zur EU-Verordnung² gelten die nationalen Regelungen außerdem auch im Rahmen der Freizeitfischerei, da bis zur Annahme von entsprechendem Unionsrecht nationale Vorschriften für den Schutz von Fischen zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung erlassen bzw. beibehalten werden können³. Dies ermöglicht auch die Fortführung der Anforderungen an das Aufbewahren von Fischen im nationalen Recht.

- Abweichend von der Begriffsbestimmung „Tier“ der EU-Verordnung⁴ umfasst der Anwendungsbereich der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung alle lebenden Tiere, darunter sämtliche Wirbeltiere, aber auch wirbellose Tiere wie Krebstiere, Schnecken und Muscheln.
- Nachdem wirbellose Tiere nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung fallen, können weiterhin nationale Regelungen zur Aufbewahrung und Tötung von z. B. Krebstieren, Schnecken und Muscheln getroffen werden.

Strengere nationale Regelungen

Nach den Regelungen der EU-Verordnung⁵ können strengere nationale Vorschriften fortgeführt oder in bestimmten Bereichen auch erlassen werden. Die beibehaltenen nationalen Vorschriften gelten daher abweichend von den jeweiligen unionsrechtlichen Regelungen oder zusätzlich.

Von den EU-rechtlichen Regelungen abweichende nationale Vorschriften

Die Fortführung des für die Anwendung der entsprechenden Betäubungs- und Tötungsverfahren relevanten Höchstalters von Küken von bis zu 60 Stunden nach dem Schlupf⁶ ist ein Beispiel für eine national strengere und von der jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmung⁷ (72 Stunden) abweichende Regelung.

Auch die Fortschreibung der Anforderung an eine Futtermittelversorgung⁸ für Tiere, die nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Anlieferung auf dem Schlachthof geschlachtet werden, stellt eine abweichende und strengere Regelung im Vergleich zur entsprechenden EU-rechtlichen Anforderung dar. Nach der EU-Verordnung sind Schlachttiere erst mit Futter zu versorgen, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Stunden nach der Anlieferung auf dem Schlachthof geschlachtet werden⁹.

⁴ gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

⁵ Artikel 26 und Artikel 27 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

⁶ vgl. § 2 Nr. 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung

⁷ vgl. Anhang I Kapitel I Tab. 1 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

⁸ vgl. § 7 Abs. 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung

⁹ vgl. Anhang III Nr. 1.2. Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

¹ vgl. Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

² vgl. Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

³ gemäß Artikel 27 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

Abweichend von den EU-rechtlichen Bestimmungen wird durch die Regelungen in Anlage 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung z. B. auch die Anwendung bestimmter, nach Anhang I der EU-Verordnung zulässiger Betäubungs- und Tötungsverfahren durch die Fortführung von bislang geltenden nationalen Regelungen eingeschränkt. Dies betrifft z. B. die im Vergleich zu den relevanten unionsrechtlichen Regelungen eingeschränkte Anwendung des Bolzenschusses, des Kugelschusses, des Genickbruches, des stumpfen Schlages auf den Kopf, der Elektrobetäubung sowie der Kohlendioxid- und Kohlenmonoxidbetäubung.

Foto

Zusätzliche nationale Regelungen

Beispiele für die Fortführung nationaler Vorschriften¹⁰ zusätzlich zu den relevanten unionsrechtlichen Vorschriften sind u. a. die Beibehaltung der Anforderungen an

- die Anwendung elektrischer Treibgeräte,
- die Ausstattung von Schlachtbetrieben,
- die Ruhigstellung von warmblütigen Tieren oder
- die Instandhaltung und Kontrolle von Geräten zur Ruhigstellung und Betäubung.

Zudem enthält die EU-Verordnung keine konkreten Regelungen zum Umgang mit kranken oder verletzten Tieren auf dem Schlachthof, sodass die bislang in der Tierschutz-Schlachtverordnung geltenden detaillierteren Anforderungen an den Umgang mit kranken, verletzten oder noch nicht abgesetzten Tieren¹¹ fortgeführt werden und zusätzlich zu den EU-rechtlichen, allgemein gehaltenen An-

forderungen an den Umgang mit noch nicht abgesetzten oder lauffähigen Tieren¹² gelten.

Auch die bislang geltenden Anforderungen an das Entbluten werden fortgeschrieben, um die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 1 der EU-Verordnung zu präzisieren. Dies betrifft die Beibehaltung der Regelung zur Höchstdauer zwischen Betäubung und Entblutungsschnitt, die Anforderung an die Gewährleistung eines sofortigen, starken und kontrollierbaren Blutverlustes und die Anforderung, nicht automatisch

entblutetes Geflügel sofort manuell zu entbluten¹³. Darüber hinaus wird die Anforderung an das unverzügliche Töten von nicht schlupffähigen Küken nach Beendigung des Brutvorgangs¹⁴ in Ermangelung einer entsprechenden unionsrechtlichen Regelung fortgeführt. Beispiele für beibehaltene nationale Vorschriften zusätzlich zu den relevanten unionsrechtlichen Vorschriften sind auch die in Anlage 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung festgelegten, zusätzlichen technischen Detailregelungen bei der Anwendung bestimmter Betäubungsverfahren.

Übergangsbestimmungen

Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gelten die Anforderungen an Auslegung, Bau und Ausrüstung von Schlachthöfen nach Anhang II bis zum 8. Dezember 2019 nur für Schlachthöfe und Teile davon, die ab dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurden. Deshalb werden in § 17

¹² nach Anhang III Nr. 1.5. und 1.11. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

¹³ vgl. § 12 Abs. 6 und Anlage 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung

¹⁴ vgl. § 12 Abs. 9 der Tierschutz-Schlachtverordnung

der Tierschutz-Schlachtverordnung die entsprechenden Regelungen der bislang geltenden Tierschutz-Schlachtverordnung befristet fortgeführt, um etwaigen Regelungslücken zu begegnen.

Entsprechende Anwendung von EU-Vorschriften

Mit § 15 der Tierschutz-Schlachtverordnung wird die Anwendbarkeit speziell genannter Vorschriften aus der EU-Verordnung für den erweiterten Anwendungsbereich der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung gewährleistet. Es handelt sich daher um Bereiche, die sonst vom Anwendungsbereich der EU-Verordnung ausgenommen wären (z. B. Hausschlachtungen von Geflügel oder Kaninchen, Tötung von Krebstieren) oder für die nach der EU-Verordnung nur eine eingeschränkte Anwendung gelten würde (z. B. Tötung von Fischen, Hausschlachtung anderer Tiere als Geflügel, Kaninchen und Hasen). Diese Regelungen können aufgrund der Möglichkeit zur Beibehaltung oder des Erlasses nationaler Vorschriften¹⁵ für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Neue Regelungen

Die bislang geltenden nationalen Regelungen zur Tötung von Krusten- und Schalentieren¹⁶ werden fortgeführt, hinsichtlich der relevanten Tierkategorien konkretisiert und an die zoologische Systematik angeglichen. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik sind mittlerweile auch zum Einsatz im Einzelhandel bzw. in der Gastronomie Geräte zur Elektrobetäubung von Krebstieren verfügbar, die eine tierschutzkonforme Betäubung und Tötung ermöglichen. Daher wurde die Elektrobetäubung als alternatives Verfahren zur Betäubung oder Tötung von Krebstieren aufgenommen. Bestimmte amtliche Untersuchungen, z. B. im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung von lebensmittelhygienerechtlichen Vorschriften, erfordern die Analyse lebender Schnecken oder Muscheln. Diese Analysemethoden schließen jedoch eine Tötung der Tiere durch Kochen oder Dämpfen aus. Daher gelten die Anforderungen an das Töten von Schnecken und Muscheln nicht für den Bereich der amtlichen Untersuchungen. Da Krebstiere, Schnecken und Muscheln nicht in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung fallen, können die Mitgliedstaaten entsprechende Regelungen zum tierschutzgerechten Töten dieser Tiere erlassen.

Anschrift der Autorin: Dr. Kristina Ravelhofer-Rotheneder, Referat 331 Tierschutz, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstr. 1, 53123 Bonn, 331@bmelv.bund.de

¹⁵ nach Artikel 26 Abs. 1 und 2 und Artikel 27 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

¹⁶ vgl. § 12 Abs. 11 der Tierschutz-Schlachtverordnung

Anzeige

Anzeige